

Univ.-Prof. Dr. Hellmut Samonigg
Rektor

Kommunikationsbehörde Austria
Mariahilfer Straße 77-70
1060 Wien

Medizinische Universität Graz
Neue Stiftingtalstraße 6
8010 Graz
rektor@medunigraz.at

Per E-Mail: medientransparenz@rtr.at

Graz, 11.09.2023

Betrifft: Konsultation zum Entwurf einer Verordnung zur Festlegung der Eingabemodalitäten der Bekanntgabepflicht bei Aufträgen nach dem Bundesgesetz über die Transparenz von Medienkooperationen sowie von Werbeaufträgen und Förderungen an Medieninhaber eines periodischen Mediums (MedKF-TG Eingabeverordnung 2023)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Medizinische Universität Graz nimmt zum oben genannten Verordnungsentwurf binnen offener Frist wie folgt Stellung:

zu §§ 2, 3:

Gemäß § 2 (1) sind Aufträge über entgeltliche Werbeleistungen über die Webschnittstelle an die KommAustria bekannt zu geben. In § 3 werden die Kategorien der Werbeleistung definiert; dazu sollen auch Online-Dienste (Website, Soziales Netzwerk etc) gehören.

Diesbezüglich wird um Klarstellung ersucht, dass die Veröffentlichung von Werbeinhalten auf eigenen Online-Diensten (eigene Website, Soziales Netzwerk etc.) nicht unter diese Regelung fällt, sondern nur die Beauftragung der Veröffentlichung auf organisationsfremden Werbepattformen bzw. -kanälen. Hierzu könnte in § 3 ein Abs 2 mit folgendem Inhalt beigefügt werden:

„Nicht zu den in § 3 (1) Z 4 genannten Werbeleistungen zählen solche, die auf eigenen Online-Auftritten veröffentlicht werden.“

zu § 5 (1):

Gemäß § 5 (1) sollen Rechtsträger für Werbeleistungen, deren Entgelt innerhalb eines Halbjahres den Betrag von EUR 10.000,- übersteigt, dass jeweilige Sujet der Werbeleistung im Wege der Webschnittstelle bekannt geben.

Die Betragsgrenze von EUR 10.000,- erscheint zu niedrig und ist davon auszugehen, dass diese von Auftraggebern in der Regel überschritten wird. Aus Gründen der Praktikabilität und der Ressourcenschonung ersuchen wir um Erhöhung der Betragsgrenze auf EUR 100.000,-.

Allgemeine Anregungen:

Aus Sicht der Medizinischen Universität Graz wäre die Beibehaltung der Bagatellgrenze von EUR 5.000,- (im Einzelfall) für die Meldung von Werbeleistungen zur Schonung von Ressourcen wünschenswert.

Hochachtungsvoll,


Univ.-Prof. Dr. Hellmut Samonigg

Rektor